



Fondsreglement des Basler Ruder-Clubs

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Zur Pflege und Erneuerung des Boots- und Fahrzeugparks, der notwendigen Infrastruktur und zur Deckung von unverschuldet verursachte Schäden zum Nachteil des Clubs legt der BRC zweckgebundene Fonds an.

1.2 Kompetenzen

Das Fondsreglement wird von der Kommission erlassen. Die Äufnung und Verwendung wird für jeden Fonds einzeln festgelegt. Für jeden Fonds wird ein eigenes Bank- oder Postkonto geführt, für welches Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich ist.

1.3 Anlagerichtlinien

Das Vermögen ist sicher und in angemessener Frist verfügbar resp. kündbar anzulegen. Anlagewährung ist CHF.

Die Anlage soll wenn möglich Zins tragend sein. Jegliche Spekulation ist ausgeschlossen. Im Rahmen einer beschlossenen Verwendung können Geschäfte zur Ausschaltung des Währungsrisikos sowie Anlagen in der Verwendungswährung getätigt werden.

1.4 Reporting

Der Kassier hat die Anlagen zu überwachen und der Kommission im Rahmen des Traktandums Finanzen regelmässig über Bestandesänderungen und für den BRC relevante Änderungen der Rahmenbedingungen bei Bank, Post und Finanzwelt Bericht zu erstatten. Das Reporting gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt im Rahmen der Budgetvorlage und des Jahresabschlusses.

2. Fonds für Neuanschaffungen

2.1 Zweck

Der Fonds für Neuanschaffungen dient der permanenten Erneuerung des Ruder- und Motorbootparks zur Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Bootsparks.

2.2 Verwendung

Die Entnahmen sind zu budgetieren. Fällt der Kaufbeschluss nicht gleichzeitig mit der Verabschiedung des Budgets durch die Clubversammlung, gilt er als Budgetnachtrag.

Werden Bootsbeschaffungen teilweise mit Subventionsgeldern finanziert, können diese über den Fonds vorfinanziert werden.

Die Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten werden jeweils im Rahmen des Budgets über die laufende Rechnung finanziert. Sind jedoch grössere Reparaturen oder Ersatzteilbeschaffungen unerlässlich, die das Unterhaltsbudget sprengen, ist die Kommission im Rahmen der Ausgabenkompetenzregelung gemäss Statuten ermächtigt, dafür Fondsmittel einzusetzen.

2.3 Äufnung

Der Fonds wird jährlich nach Massgabe des mittel- bis langfristigen Investitionsprogramms gespiesen. Es sind Mindesteinlagen zu budgetieren. Überschüsse aus der laufenden Rechnung können im Rahmen des Jahresabschlusses zusätzlich zu den budgetierten Mindesteinlagen ganz oder teilweise dem Fonds zugewiesen werden. Die Einzahlung hat spätestens einen Monat nach Rechnungsabnahme durch die Clubversammlung zu erfolgen.

3. Fahrzeugfonds

3.1 Zweck

Der Fahrzeugfonds dient der Wiederbeschaffung des Zugfahrzeugs und des Bootsanhängers nach Abnützung.

3.2 Verwendung

Die Entnahmen sind zu budgetieren. Fällt der Kaufbeschluss nicht gleichzeitig mit der Verabschiedung des Budgets durch die Clubversammlung, gilt er als Budgetnachtrag.

Die Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten werden jeweils im Rahmen des Budgets finanziert. Sind jedoch grössere Reparaturen oder Ersatzteilbeschaffungen unerlässlich, die das Unterhaltsbudget sprengen, ist die Kommission im Rahmen der Ausgabenkompetenzregelung gemäss Statuten ermächtigt, dafür Fondsmittel einzusetzen.

3.3 Äufnung

Der Fonds wird jährlich über eine von der Kommission zu bestimmende Kilometer-Abgeltung nach Abzug der Betriebs-, Unterhalts-, Reparatur- und Versicherungskosten (inkl. Transportversicherung) gespiesen. Zusätzlich können Überschüsse aus der laufenden Rechnung im Rahmen des Jahresabschlusses ganz oder teilweise dem Fonds zugewiesen werden. Die Kilometer-Abgeltung ist so festzusetzen, dass nach Ablauf der normalen Lebensdauer des Fahrzeugs ein gleichwertiges, neues Fahrzeug wiederbeschafft werden kann.

Die Kilometer-Abgeltung, die Aufwendungen und die verbleibende Fondsrücklage sind zu budgetieren. Die Einzahlung hat spätestens einen Monat nach Rechnungsabnahme durch die Clubversammlung zu erfolgen.

4. Fonds Trainingsraum

4.1 Zweck

Der Fonds Trainingsraum dient der Erneuerung der Sportgeräte im Trainingsraum.

4.2 Verwendung

Die Entnahmen sind zu budgetieren. Fällt der Kaufbeschluss nicht gleichzeitig mit der Verabschiedung des Budgets durch die Clubversammlung, gilt er als Budgetnachtrag.

Werden Ersatzbeschaffungen teilweise mit Subventionsgeldern finanziert, können diese über den Fonds bis zur zum Eintreffen über den Fonds vorfinanziert werden.

Die Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturkosten werden jeweils im Rahmen des Budgets über die laufende Rechnung finanziert. Sind jedoch grössere Reparaturen oder Ersatzteilbeschaffungen unerlässlich, die das Unterhaltsbudget sprengen, ist die Kommission im Rahmen der Ausgabenkompetenzregelung gemäss Statuten ermächtigt, dafür Fondsmittel einzusetzen.

4.3 Äufnung

Der Fonds wird jährlich nach Massgabe des mittel- bis langfristigen Investitionsprogramms gespiesen. Es sind Mindesteinlagen zu budgetieren. Überschüsse aus der laufenden Rechnung können im Rahmen des Jahresabschlusses zusätzlich zu den budgetierten Mindesteinlagen ganz oder teilweise dem Fonds zugewiesen werden. Die Einzahlung hat spätestens einen Monat nach Rechnungsabnahme durch die Clubversammlung zu erfolgen.

5. Solidaritätsfonds

5.1 Zweck

Der Solidaritätsfonds dient der Deckung von durch Mitglieder zu verantwortende Schäden zum Nachteil des Clubs in Härtefällen.

5.2 Verwendung

Es steht im freien Ermessen der Kommission, in Härtefällen aus Mitteln des Fonds den Schaden ganz oder teilweise zu decken. Voraussetzung ist, dass der Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Ein Anspruch des Mitglieds auf Ausrichtung einer Leistung besteht in keinem Fall.

5.3 Äufnung

Der Fonds soll geäufnet werden, bis er den Betrag von CHF 50'000 erreicht hat. Der Fonds wird durch einen im Rahmen des Budgets von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Zuschlag zum Mitgliederbeitrag geäufnet. Überschüsse aus der laufenden Rechnung können im Rahmen des Jahresabschlusses ebenfalls ganz oder teilweise dem Fonds zugewiesen werden. Die Einzahlung hat spätestens einen Monat nach Rechnungsabnahme durch die Clubversammlung zu erfolgen.

So beschlossen von der Kommission am 2. Dezember 2014 tritt das Fondsreglement am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse, Schriftstücke und Verlautbarungen.